

DVR Nr. 4953 – 01.10.2012

**Errichtung der „Pfarrer Helmut Nann-Stiftung  
– Stiftung zum Erhalt der St. Peter und Paul-Kirche in Weil der Stadt“**

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2012 die Annahme der nicht-rechtsfähigen ortskirchlichen „Pfarrer Helmut Nann-Stiftung – Stiftung zum Erhalt der St. Peter und Paul-Kirche in Weil der Stadt“ durch die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, im Wege der Schenkung unter Auflage auf der Grundlage der vorliegenden Satzung gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 KGO genehmigt. Die vom Diözesanverwaltungsrat genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 1. Oktober 2012

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Satzung der nichtrechtsfähigen ortskirchlichen „Pfarrer Helmut Nann-Stiftung  
– Stiftung zum Erhalt der St. Peter und Paul-Kirche in Weil der Stadt“**

Präambel

Katholische Kirche St. Peter und Paul, Weil der Stadt: Aus welcher Himmelsrichtung man auch kommt, die mächtige Kirche mit ihren Türmen beherrscht das Stadtbild. Seit dem 13. / 14. Jahrhundert haben Generationen an dieser Kirche gebaut und sie erhalten. Dies ist Verpflichtung für uns und kommende Generationen.

§ 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrer Helmut Nann-Stiftung – Stiftung zum Erhalt der St. Peter und Paul-Kirche in Weil der Stadt“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne der § 14 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 15 und 12 KGO in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weil der Stadt.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherung der baulichen Erhaltung und Unterhaltung der Kirche St. Peter und Paul in Weil der Stadt als Gotteshaus sowie deren Erhaltung als wichtiges Denkmal und kulturelles Wahrzeichen der Stadt Weil der Stadt.
- (2) Der Stiftungszweck wird einerseits dadurch erfüllt, dass die Stiftung finanziell zum baulichen Unterhalt und zur Ausstattung des Kirchengebäudes beiträgt und im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Kapital auch aus Stiftungserträgen ansammelt, um größere Sanierungsmaßnahmen an der Kirche durchzuführen, die mit den der Kirchengemeinde hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ansonsten nicht finanzierbar wären.
- (3) Der Zweck der Stiftung umfasst nicht die Anstellung von Personal bei der Stiftung. Hiervon ausgenommen ist das mit der Geschäftsführung der Stiftung betraute Personal.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Verwaltung und Erhalt des Stiftungsvermögens, Prüfung

- (1) Der Kapitalstock bleibt mindestens für die Dauer von zehn Jahren erhalten. Sofern das Stiftungskapital bis in spätestens zehn Jahren nach erfolgter Gründung den Betrag von 150.000 € nicht überschreitet, kann eine Aufzehrung für Zwecke gemäß § 2 erfolgen und die Stiftung wieder aufgelöst werden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Kuratorium. Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen kann die Auflösung der Stiftung auch von der kirchlichen Aufsicht verlangt werden.
- (2) Die Katholische Kirchenpflege Weil der Stadt verwaltet das Stiftungsvermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind als Anlagen im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, nachzuweisen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Über die Annahme entscheidet das Kuratorium. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (5) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung nach Feststellung durch den Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## § 5 – Vermögenserträge, Bildung von Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Zur Werterhaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens kann die Stiftung eine Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe der allgemeinen Inflationsrate des Vorjahres bilden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 – Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Stiftungsorgan kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier bis sechs Personen:
  1. dem Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, oder einer von ihm bestimmten Person,
  2. Herrn Pfarrer Helmut Nann als Stifter oder einer von ihm bestimmten Person. Nach dessen / deren Ausscheiden wird das Mitglied durch den Kirchengemeinderat gewählt. Hierbei sollen gegebenenfalls Zustifter/innen bzw. Persönlichkeiten aus der Region und Personen, die Herrn Pfarrer Helmut Nann Nahe stehen, in den Blick genommen werden,
  3. Frau Walburga Bönsch,
  4. Joachim Scheu, Pastoralreferent,
  5. zwei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählte Mitgliedern.
  6. Bei Ausscheiden der Personen unter Nr. 3 bzw. Nr. 4 hat der Kirchengemeinderat die Möglichkeit ersatzweise bis zu zwei weitere Mitglieder hinzu zu wählen, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören müssen, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und der Kirchengemeinde verbunden sind. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des Kirchengemeinderates nach seiner Konstituierung nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderates stattfinden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Willenserklärungen des Kuratoriums werden in dessen Namen von dem / der Vorsitzenden des Kuratoriums und bei dessen / deren Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in abgegeben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Nr. 5 und des nach dem Ausscheiden des Stifters oder der von ihm bestimmten Person vom Kirchengemeinderat gewählten Mitglieds gemäß Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 entspricht der Amtszeit des Kirchengemeinderates. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl eines neuen Kuratoriums durch den Kirchengemeinderat nach dessen Neuwahl. Wiederwahl eines Kuratoriumsmitglieds ist zulässig.
- (6) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers / der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm / ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Es entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
  2. Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
  3. Festlegung der Ansätze für den Haushaltsplan und Überwachung des ordnungsgemäßen Nachweises der Jahresrechnung durch die Katholische Kirchenpflege St. Peter und Paul, Weil der Stadt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1),
  4. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1),
  5. jährlicher Bericht gegenüber dem Kirchengemeinderat über die Aktivitäten der Stiftung,
  6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  7. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Beschlüsse steht dem Kirchengemeinderat ein Vetorecht zu, wenn diese gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 9 – Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von seinem / seiner Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem / seiner Stellvertreter/in, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der / die Vorsitzende oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit in der Sitzung diejenige seines / ihres Stellvertreters / seiner / ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Wenn sich alle Mitglieder des Kuratoriums an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich oder durch E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Falle ist von dem / der Vorsitzenden oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in unverzüglich eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und allen Mitgliedern des Kuratoriums in Abschrift zuzusenden.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Änderung der Satzung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder und nur auf einer Sitzung gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden oder seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in und dem / der vom Kuratorium jeweils bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Das Kuratorium sorgt für eine angemessene öffentliche Publizität der Stiftungsaktivitäten sowie für die Werbung und das Marketing zum Zwecke des kontinuierlichen Auf- und Ausbaus der Stiftung.

## § 10 – Treuhandverwaltung

- (1) Die Katholische Kirchenpflege Weil der Stadt verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Katholische Kirchenpflege Weil der Stadt legt dem Kuratorium und dem Kirchengemeinderat auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## § 11 – Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Kirchengemeindeordnung und ihre Durchführungsvorschriften Anwendung.

## § 12 – Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung durch das Kuratorium ist möglich, wenn dies nach seiner Auffassung notwendig ist und die Satzung in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung gewahrt bleibt.

## § 13 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke oder, sofern diese nicht mehr erfüllt werden können, für vergleichbare Zwecke in gemeinnütziger Weise zu verwenden. Ist die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst, fallen diese Mittel an ihre/n Rechtsnachfolger/in. Dies gilt auch dann, wenn die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, schon vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst sein sollte.

## § 14 – Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht in gleicher Weise und nach den gleichen Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht wie die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weil der Stadt, der kirchlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere bedürfen die in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Beschlüsse des Kuratoriums der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

## § 15 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (2) Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen der Stifterin.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend.